

64. 1. Verstößt die Annahme von Geschenken in der Kenntnis davon, daß die Mittel zu der Schenkung durch Verbrechen erlangt sind, gegen die guten Sitten?

2. Kann der unter solchen Umständen Beschenkte dem durch die Verbrechen des Schenkers Beschädigten, welcher zur Sicherung der Deckung seines Entschädigungsanspruches gegen den Verbrecher Pfändung hat bewirken lassen, entgegenhalten, daß er durch Handgeschenk Eigentümer der gepfändeten Sachen geworden sei?

V. Zivilsenat. Ur. v. 2. Februar 1901 i. S. Reichsbank (Bekl.)  
w. G. (Kl.). Rep. V. 331/00.

- I. Landgericht I Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Der Oberfaktor G., welcher mit der Klägerin im Konkubinat lebte und mit ihr ein Kind erzeugt hatte, hatte eine Menge von Reichsbanknoten entwendet und gefälscht, welche die Beklagte anstandslos eingelöst hatte. Seitens der Kriminalpolizei wurde eine große Anzahl von Wertpapieren in der Wohnung des G. und an

anderen Orten beschlagnahmt, und seitens der Staatsanwaltschaft bei der Ministerial-Militär- und Baukommission hinterlegt. Auf Antrag der Beklagten (der Reichsbank) wurde wegen ihres ihr gegen G. zustehenden Anspruches auf Schadenersatz der dingliche Arrest in jene Wertpapiere angeordnet, und der Anspruch des G. oder seiner Erben gegen den Fiskus auf Herausgabe der Wertpapiere gepfändet. Zu diesen Wertpapieren gehörten die in der Klage näher bezeichneten, welche die Klägerin nach ihrer Behauptung von G. als Handgeschenk erhalten hatte. Die Klägerin verlangte mit der Klage Verurteilung der Beklagten, in die Freigabe der Wertpapiere und in deren Herausgabe an die Klägerin zu willigen. Sie behauptete, daß G. die in der Klage bezeichneten Papiere und andere Wertpapiere nicht aus dem Erlöse der von ihm gefälschten Banknoten, sondern aus Börsengewinnen erworben, und daß sie die in der Klage bezeichneten Papiere in ihrem Kleiderschranke und demnächst bei einer Frau E. verwahrt habe. Sie bestritt auch, daß der Beklagten Entschädigungsansprüche gegen G., jetzt dessen Erben, zustehen. Die Beklagte bat um Abweisung der Klage.

Der erste Richter erkannte dem Klagantrage gemäß. Er stellte fest, daß die Papiere sich zur Zeit der Beschlagnahme im Gewahrsam und im Besitze der Klägerin befunden haben, und daß Klägerin das Eigentum an den Papieren durch Schenkung und Übergabe seitens des G. erworben habe, und zwar in gutem Glauben.

Die Berufung der Beklagten hatte nur den Erfolg, daß die Entscheidung abhängig gemacht wurde von einem Eide der Klägerin, daß die Wertpapiere, welche am Tage der Verhaftung des G. in dem von ihr benutzten Kleiderschranke sich befanden und vom Rechtsanwalt H. an diesem Tage eingesehen wurden, ihr von G. mit der Erklärung übergeben seien, daß er sie ihr schenke. Die Beklagte behauptete in der Berufungsinstanz, die Wohnung, in welcher die Klägerin mit G. gewohnt, sei von letzterem gemietet, und dem G. habe auch der Kleiderschrank gehört, in dem die Papiere aufbewahrt worden seien; der Klägerin seien die Papiere nicht geschenkt; vielmehr habe sie diese und die von ihr vom Kirchhofs aus dem Verstecke geholten Papiere des G. miteinander vermischt und dann versteckt, um sie der Beschlagnahme zu entziehen; G. habe die Disposition über die Papiere niemals aufgegeben; endlich habe G. die Papiere mit Mitteln aus der In-

umlauffezung der gefälschten Banknoten angeschafft, und Klägerin habe dies gewußt.

Auf die Revision der Beklagten ist das Berufungsurteil aufgehoben worden aus folgenden

Gründen:

. . . „Unbegründet ist die Annahme der Revision, daß der Berufungsrichter die Klage hätte abweisen müssen, wenn er nicht für erwiesen erachtete, daß den Erben des G. kein Anspruch auf Herausgabe der Aktien gegen den Fiskus zustehe. Der Berufungsrichter erachtet für den Fall der Eidesleistung das Eigentum der Klägerin an den Aktien für festgestellt. Damit ist aber die Voraussetzung des § 771 C.P.D., nämlich ein die Veräußerung hinderndes Recht der Klägerin, gegeben. Ob die Erben des G. etwa ein persönliches Recht gegen die Klägerin auf Rückgabe der Aktien haben, brauchte der Berufungsrichter beim Mangel einer dahingehenden Behauptung der Beklagten nicht zu untersuchen. Nun meint zwar die Revision, da die Beklagte nicht die in der Klage bezeichneten Aktien, sondern den Anspruch der Erben des G. gegen den Fiskus auf Herausgabe der Aktien gepfändet habe, komme es auf das Eigentum der Klägerin an den Aktien nicht an; vielmehr hätte Klägerin nachweisen müssen, daß ihr an jener Forderung der Erben des G. ein deren Veräußerung hinderndes Recht zustehe; dabei wird jedoch übersehen, daß die Pfändung eines Anspruches auf Herausgabe beweglicher Sachen die letzteren selbst ergreift (§ 847 C.P.D.).

. . . Begründet ist dagegen die Rüge der Verletzung des § 35 A.L.N. I 3, bezw. des § 188 B.G.B. Die Klägerin behauptet, daß G. die Aktien, welche er ihr geschenkt und übergeben habe, nicht mit dem Erlöse von ihm gefälschter Banknoten, sondern mit dem durch Börsengewinne erlangten Gelde angeschafft habe. Die Beklagte behauptet das Gegenteil und hat der Klägerin darüber den Eid zugeschoben, daß G. ihr mitgeteilt habe, die Mittel zur Anschaffung der Aktien rührten aus der Inumlauffezung von ihm gefälschter Banknoten her. Der Berufungsrichter hat weder über diese Behauptungen Beweis erhoben, noch untersucht, ob der Beklagten ein Anspruch gegen die Erben des G. zusteht, hält vielmehr die Klage auch dann für begründet, wenn angenommen werde, daß der Beklagten ein solcher Anspruch zustehe, und wenn von der Richtigkeit der Behauptungen

der Beklagten ausgegangen werde. Er führt aus, daß G. selbst die Aktien nicht durch eine unerlaubte Handlung erlangt haben würde, wenn er sie mit dem Gelde, das er durch Umwechslung gefälschter Banknoten erhalten, gekauft haben sollte, und daß daher auch der Klägerin eine unerlaubte Handlung oder eine Beteiligung an einer solchen nicht vorgeworfen werden könne, wenn sie die Aktien in Kenntnis der Sachlage als Geschenk angenommen habe. Der Berufungsrichter faßt den Begriff der unerlaubten Handlung im Sinne einer Straftat auf. Seine Annahme, daß Fehleri (§ 259 St.G.B.) nur in Beziehung auf Sachen verübt werden könne, welche unmittelbar durch eine strafbare Handlung erlangt sind, steht mit der ständigen Rechtsprechung des Reichsgerichtes,

vgl. z. B. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 23 S. 53 flg., Bd. 26 S. 317,

von welcher abzugehen kein Anlaß vorliegt, im Einklange. Der Berufungsrichter hat aber übersehen, daß unter den Begriff der unerlaubten Handlungen und Rechtsgeschäfte im Sinne des Allgemeinen Landrechtes (Einkl. § 87, §§ 35. 36 I. 3, §§ 6 flg. I. 4, § 68. I. 5, §§ 205. 206 I. 16) nicht nur die durch Straf- oder andere Gesetze ausdrücklich verbotenen Handlungen, sondern auch Rechtsgeschäfte und Handlungen, welche gegen die guten Sitten verstoßen, fallen.

Vgl. z. B. Jurist. Wochenschr. 1896 S. 12 Nr. 46.

Nach dem Allgemeinen Landrecht überkommt der Handelnde aus unerlaubten Handlungen zwar Verbindlichkeiten, aber keine Rechte, und Verträge über unerlaubte Handlungen sind nichtig (§§ 68. 51 I. 5). Ebenso steht es damit nach dem Rechte des Bürgerlichen Gesetzbuches (§ 138). Die Nichtigkeit wirkt objektiv; d. h. sie kann von jedem, dessen Interesse durch das nichtige Geschäft berührt wird, geltend gemacht werden.

Vgl. Matthiaß, Lehrb. des Bürgerl. Rechts Bd. 1 § 55 Nr. II A. Bei dieser Rechtslage kann ununtersucht bleiben, welches der beiden Rechte auf den vorliegenden Fall zur Anwendung zu bringen ist (vgl. darüber Jurist. Wochenschr. 1901 S. 1). Zweifellos würde die Klägerin gröblich gegen die guten Sitten verstoßen haben, wenn sie, wie der Berufungsrichter unterstellt, die ihr angeblich geschenkten Aktien trotz der Kenntnis, daß G. die Mittel zur Anschaffung der Aktien durch Verbrechen erlangt hatte, angenommen haben sollte. Die

Schenkung wäre mithin nichtig, und wenn auch G. (jetzt dessen Erben) das Geschenke nicht zurückfordern könnte, weil er durch Hingabe der Aktien an die Klägerin gleich gröblich gegen die guten Sitten verstoßen hätte,

vgl. § 205 A.L.R. I. 16, und dazu Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 16 S. 108. 109; B.G.B. § 817,

so steht doch ein gleiches gesetzliches Hindernis, die Nichtigkeit geltend zu machen, Dritten, welche durch die nichtige Schenkung in ihren Vermögensinteressen verletzt sind, nicht entgegen. Die Beklagte kann, falls ihr, wie der Berufungsrichter unterstellt, ein Entschädigungsanspruch gegen die Erben des G. zustehen sollte, der Klage gegenüber, welche den Zweck hat, ihre Befriedigung zu vereiteln, mit Erfolg geltend machen, daß die Klägerin aus der nichtigen Schenkung keine Rechte herleiten, ihr gegenüber sich auf das formal erlangte Eigentum nicht berufen könne.“ . . .